3. Nachtrag vom zur Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 15.12.2008

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung vom folgenden 3. Nachtrag Satzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige während der Öffnungszeiten der Trauerhalle in der Leichenzelle am offenen Sarg von den Verstorbenen im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung Abschied nehmen. Die Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig geschlossen.

§ 6 Abs. 4 entfällt

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Wahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten und, soweit es die Belegungssituation auf den Friedhöfen zulässt, als mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen können bis zu 2 Urnen bestattet werden.

§ 15 A. Abs. 1. Ziff. 1.1. erhält folgende Fassung:

1. Die Grabmale für Reihen- und Wahlgrabstätten müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:
   1.1. Es dürfen nur Natursteine, Glas, Keramik, Holz und Metalle in gegossener, geschmiedeter oder gewalzter Ausführung verwendet werden.

§ 15 A. Abs. 1. Ziff. 1.6. entfällt

§ 15 A. Abs. 2. Ziff. 2.3. und Abs. 3. Ziff. 3.3. entfällt

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Tag nach ihrer rechtswirksam vollzogenen Bekanntmachung in Kraft.

Schwelm,

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates
Ralf Schweinsberg